



Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen

Träger des Kita-Verbundes
Kath. Kirchenstiftung St. Georg
Seeonerstr. 10
83125 Eggstätt

Stand: Februar 2020

I. Gesetzliche Grundlagen

1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren
3. § 47 SGB VIII Meldepflichten
4. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
5. Artikel 9b BayKiBiG
6. § 13 AVBayKiBiG
7. § 34 IfSG (10a)
8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte
9. EU – DSGVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD

II. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

1. Fachliche Informationen und Bildung der Mitarbeiter
2. Arbeitsrechtliche Regelungen
3. Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern
4. Präventions-Beauftragte/-r
5. Unterstützungs-Fachkräfte
6. Meldungen nach § 47 SGB VIII
7. Maßnahmen zu § 13 (2) AVBayKiBiG

III. Maßnahmen in der Einrichtung

1. Verhaltenskodex
2. Verantwortung der Einrichtungsleitung
3. Kommunikation mit Kooperationspartnern und externen Dienstleistern
4. Präventive Angebote für Kinder
5. Sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung
6. Elternarbeit zum Thema Prävention
7. Beschwerdewege in der Einrichtung
8. Qualitätssicherung

IV. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §72aSGBVIII

1. Handlungsschritte bei Verdacht
2. Krisenstab
3. Aufarbeitung des Geschehen

V. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §8aSGBVIII

1. Gewichtige Anhaltspunkte
2. Handlungsschritte und Dokumentation
3. Benennung der Ansprechpartner

VI. Maßnahmen zum Artikel 9b BayKiBiG

I. Gesetzliche Grundlagen

1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung

von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

3. § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

4. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art,

Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

5. Artikel 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) 1Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

6. § 13 AVBayKiBiG

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag,

insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

7. § 34 IfSG (10a)

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

9. EU – DSGVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD

Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften dürfen nach Art. 91 DSGVO und Erwägungsgrund 165 umfassende Regelungen zum Datenschutz erlassen. Die Regelungen müssen allerdings im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung stehen. Um die Anforderung zu erfüllen hat die katholische Kirche am 20.11.2017 die Inkraftsetzung des neuen Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) beschlossen, das am 24.5.2018 in Kraft getreten ist.

II. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter

Durch ständige Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur und Fortbildungen, soll das Kindergartenteam die bestmögliche Kompetenz für die Erziehung Ihrer Kinder und für Ihre Fragen haben.

Alle zwei Jahre nimmt das Team an einer Schulung zum Thema Schutzauftrag nach § 8a teil.

2. Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen können nicht nur strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern wirken sich auch auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten mit dem jeweiligen Träger aus.

Beispiele:

- Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch
- Bei Zweifelsfällen wird der Mitarbeiter vom Dienst frei gestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

Regelung mit Mitarbeiter:

Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert.

Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtung zum Lesen.

3. Präventions-Beauftragter

Die Einrichtungsleitung und ihre Stellvertreterin sehen sich beauftragt die Präventionsvorgänge im Haus zu begleiten und sicher zu stellen.

Außerdem gibt es im Haus einen Beauftragten, der sich nach den gesetzlichen Vorgaben um Themen wie Brandschutz, Fluchtwege usw. kümmert. (Sicherheitsbeauftragter).

4. Unterstützungs-Fachkräfte

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von Fachberatungsstellen, wie z.B. der Caritas, von Beratungsstellen der Erzdiözese und vom Jugendamt.

Speziell ausgebildete Fachkräfte (IseF) stehen uns bei Bedarf zur Seite.

5. Meldungen nach § 47 SGB VIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

7. Maßnahmen zu § 13 AVBayKiBiG

Um den § 13 AVBayKiBiG durchzuführen werden regelmäßige Teamfortbildungen, kollegiale Treffen und Inhouse-Schulungen durchgeführt, damit die Mitarbeiter die notwendigen Informationen, Entwicklungsmöglichkeiten und pädagogische Umsetzungsmethoden erhalten können.

III. Maßnahmen in der Einrichtung

1. Verhaltenskodex

„Die Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds des Teams besteht darin, dafür Sorge zu tragen,

- dass es innerhalb der Einrichtung nicht zu sexualisierten Grenzverletzungen kommt,
- dass unfachliches Verhalten nicht vertuscht wird und im Interesse und zum Schutz der Mädchen und Jungen rasch und kompetent darauf reagiert wird.
- Dass den Mädchen und Jungen ein Erfahrungsraum im Alltag der Kindertageseinrichtung eröffnet wird, in dem sie einen grenzsensiblen Umgang erleben können.

Die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters erfasst folgende drei Ebenen:

- Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen und den eigenen Vorstellungen über sexuellen Missbrauch. Die Auseinandersetzung mit dem Thema kann an die persönlichen Grenzen jeder Person rühren. Um den eigenen Wahrnehmungsbereich zu erweitern, ist eine Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen über sexuellen Missbrauch hilfreich.
- Entwicklung von Strategien und Handlungsmöglichkeiten für den pädagogischen Alltag.

Hierzu wird im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen ausreichen Raum gegeben.

Auf diesem Hintergrund basieren u.a. unsere präventiven Handlungen.

Wir handeln in sieben Schritten, um Prävention in unserer Einrichtung zu achten und umzusetzen.

Die sieben Schritte sind:

1. Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang:

Die Erziehung zur Selbständigkeit im Denken und zur Erlangung von Entscheidungsfähigkeit soll ein offenes und angstfreies Klima schaffen, in dem jeder seine Bedürfnisse äußern kann.

2. Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt:

Kinder und Mitarbeiter werden über ihre Rechte aufgeklärt und Möglichkeiten zur Reaktion auf Grenzüberschreitung werden besprochen.

3. Sexualpädagogische Begleitung:

Durch verschiedene Angebote (z.B. durch Bilderbücher, Gespräche oder in alltäglichen Ritualen wie z.B. Sauberkeitserziehung) soll vermittelt werden, dass der Körper wertvoll ist und selbst bestimmt werden will.

Medien werden kritisch durchleuchtet und die Urteils- und Handlungsfähigkeit des Einzelnen gestärkt.

Das Personal wird durch Fortbildungen geschult und sensibilisiert.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern:

Durch unsere Elternarbeit wollen wir unsere Arbeit transparent und verständlich machen.

Die Eltern sollen gestärkt werden, sich für die Rechte ihrer Kinder einzusetzen und diese zur Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit zu erziehen.

5. Schulung des Teams (siehe Punkt II / 1)

6. Bei Bedarf wird externes Fachpersonal hinzugezogen (siehe Punkt II / 5)

7. Konkrete und transparente Handlungskonsequenzen:

Sobald festgestellt wird, dass sich jemand die Grenzen missachtend verhält, wird dies direkt angesprochen und weiterverfolgt, bis das Problem beseitigt ist.

2. Verantwortung der Einrichtungsleitung

Träger und Leitung sind verantwortlich für die Gewährung eines ordentlichen Dienstbetriebs innerhalb der Kita. Eine gute Personalaufteilung sowie klare Regeln sind auch für besondere oder einmalige Aktivitäten wichtig. Eine zu geringe Personalausstattung oder eine Überforderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auch eine Hürde sein, so dass Prävention von sexuellem Missbrauch misslingt. Strukturelle und organisatorische Anforderung im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch bedeutet auch, als Leitung Wächter oder Wächterin des vereinbarten Regelwerks zu sein und gegebenenfalls Konsequenzen bei Zuwiderhandlung einzuleiten.

3. Präventive Angebote für Kinder

Uns ist es sehr wichtig, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben, das Kindergartengeschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen zu lernen.

Hierzu arbeiten wir z.B. mit folgenden Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde:

- Kinderbefragung
- Offene und interessierte Atmosphäre
- Stuhlkreis/Morgenkreis
- Persönliches Gespräch mit der Erzieherin, der Leiterin
- Befragung der Kinder
- Spontane Rückmeldungen
- Konstruktive Kritik zwischen Erwachsenen als Modell
- Leitung ohne Gruppendienst als Beschwerdestelle
- Beobachtung unter dem Focus der Zufriedenheit der Kinder

Die Einwände und Vorschläge der Kinder werden von uns ernst genommen und soweit möglich in die Planung bzw. Umsetzung unserer Arbeit mit einbezogen. Kritik und Beschwerden sind für uns willkommene Anlässe, unsere Arbeit zu hinterfragen und noch zu verbessern.

4. Elternarbeit zum Thema Prävention

Die gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist für uns eine sehr wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit mit den Kindern.

Deshalb ist der ständige Austausch und Kontakt zu den Eltern von großer Bedeutung. Einmal jährlich führen wir eine große, schriftliche Elternbefragung durch, welche uns deren Zufriedenheit und deren Verbesserungsvorschläge zeigen soll. Wir freuen uns über zahlreiche Rückmeldungen und überprüfen Lob und Kritik gründlich und setzen uns damit auseinander.

Für individuelle Probleme stehen die Erzieherinnen oder die Leitung nach Absprache zeitnah zur Verfügung.

Als ständiges Angebot zur Mitbeteiligung gibt es in unserer Einrichtung:

- Pinnwände im Eingangsbereich
- Informationswände an jeder Gruppe
- Tür und Angelgespräche (wenn möglich)
- Elternbeiratssitzungen
- Elternabende
- Möglichkeit ein Gespräch mit der Leitung zu vereinbaren
- Elternzeitschrift „Martinszwergel“ als Medium für Information und Austausch
- Entwicklungsgespräche

Im Interesse der Kinder finden Entwicklungsgespräche zwischen Eltern und pädagogischem Personal statt. In diesen Elterngesprächen werden die Entwicklungsfortschritte der Kinder besprochen, Fragen der Eltern beantwortet und der Austausch zwischen Familie und Kindergarten gefestigt.

5. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität unserer Arbeit setzen wir folgende Instrumente ein:

Elternbefragung

Einmal jährlich führen wir eine große, schriftliche Elternbefragung durch, welche uns Zufriedenheit und Verbesserungsvorschläge der Eltern zeigen soll.

Alle Rückmeldungen dienen uns zur Reflexion und Verbesserung unserer Arbeit.

Fort- und Weiterentwicklung, Supervision

Alle pädagogischen Kräfte haben die Möglichkeit, an Fortbildungsveranstaltungen verschiedener Anbieter teilzunehmen. Hierfür stehen ihnen bis zu drei Tage im Jahr zur Verfügung.

Weiter finden Teamfortbildungstage, zur Koordination und Verbesserung der Zusammenarbeit statt.

Teamsitzung

Das Team trifft sich regelmäßig um den Wochenablauf zu besprechen und Geschehnisse gemeinsam zu reflektieren.

In diesen Sitzungen werden auch fachliche Themen mit Hilfe von Fachbüchern, -artikeln, -videos bearbeitet und besprochen.

Beschwerdemanagement

Kindern und Eltern wird ständig die Möglichkeit gegeben ihre Wünsche und Anregungen einzubringen.

Das Team reflektiert durch seine Mitarbeit stets die eigene Arbeit und den Kindergartenalltag.

Durch das Beschwerdemanagement, das bei den Kindern und den Eltern durchgeführt wird, ist eine produktive Entwicklung unserer Arbeit möglich.

Beobachtung und Dokumentation

Wir beobachten die Kinder während der Kindergartenzeit unter anderem mit Hilfe der Beobachtungsbögen SISMIK, PERIK und SELDAK um sicherzustellen, dass unsere Angebote die Kinder bestmöglich in ihrer Entwicklung begleiten und individuell fördern.

Diese Entwicklungsdokumentationen sind Teil der Kinderakten und werden unter Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes im Kindergarten verwahrt.

SISMIK = Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen

PERIK = Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag

SELDAK = Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern

IV. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §72aSGB VIII

Nach § 72a SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass keine Personen nach Satz 1 des § 72 a SGB VIII beschäftigt werden.

Somit verlangen wir von jedem Mitarbeiter neben einem erweiterten Führungszeugnis eine Selbstverpflichtungserklärung, aus der hervorgeht, dass gegen die jeweilige Person kein einschlägiges Verfahren nach den im § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften weder angestrengt, verurteilt noch vorgelegen hat. Auch der Tatbestand das aktuell ein laufendes Verfahren wegen dem Verdacht eines der Straftatbestände wäre dabei zu berücksichtigen.

V. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §8aSGB VIII

1. Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

(Quelle: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>)

2. Handlungsschritte

1. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese dem/der nächsten Vorgesetzten mit. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen.

Dabei sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Es ist eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Minderjährigen und von dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen.

2. Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.

3. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

4. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamts (z. B. Einschaltung anderer zuständiger Stellen, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich.

Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(Quelle: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>)